

Stellungnahme zum ersten Landesgesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes Rheinland-Pfalz (Drs. 18/7485)

Allgemeines

Die Einbeziehung von Land- und Forstwirtschaft als zukünftig Entgeltpflichtige bei der Wasserentnahme war lange überfällig und ist sehr zu begrüßen, da auf diese Weise ein Anreiz zum Wassersparen geschaffen wird. Auch stehen damit weitere Mittel für Maßnahmen und Projekte ressourcenschonender, land- und forstwirtschaftlicher Bewässerung zur Verfügung. Dabei hängt der Erfolg dieses Ansatzes von der effizienten Kontrolle der Wasserentnahmen mittels geeigneter Messeinrichtungen ab. Digitale Wasserzähler bieten sich hier an. Sie entsprechen dem Stand der Technik und helfen gleichzeitig, den Verwaltungsaufwand zu senken. Der Einsatz derartiger Messeinrichtungen ist deshalb ausgesprochen sinnvoll und im Sinne der vorgesehenen Gesetzesänderung.

Das hier verfolgte Prinzip der Freiwilligkeit bei der Installation ist ein guter erster Schritt auf dem Wege zu einem nachhaltigen Umgang mit dem Wasser, jedoch mittelfristig wohl nicht ausreichend. Hier bietet zunächst die vorgesehene Rechtsverordnung die Chance, eine zunehmende Verbindlichkeit für die Installation geeigneter Messeinrichtungen zu schaffen.

Dies wird dort erforderlich sein, wo mehr als die bewilligten Wassermengen entnommen wurden und werden. An einer Vielzahl von Entnahmestellen, insbesondere Brunnen, dürfte dies der Fall sein, weil der Wasserbedarf insgesamt wohl meist über den bewilligten Entnahmemengen liegt. Für den Landwirt, der mehr entnimmt, als erlaubt ist, ergibt sich kein Vorteil aus der Installation geeigneter Messtechnik, selbst wenn die Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden können.

Im Einzelnen

§ 1 Die Änderungen werden als sinnvoll und zielführend betrachtet

§ 2 (a) Die geplanten Änderungen sollen zu einer besseren Kontrolle der Entnahmen beitragen. Dafür fehlt es an Verbindlichkeit, weshalb die Ergänzung durch folgenden Schlussteilsatz empfohlen wird: "*durch die eine effiziente Kontrolle der Entnahmen gewährleistet ist*"

§ 2 (b) --> Absatz 3 neu: Dieses Verbandsprivileg ist nur dann sinnvoll und berechtigt, wenn es nicht nur die Verwaltung vereinfacht, sondern auch die verlässliche Kontrolle der Entnahmen sicherstellt. Durch den neueingefügten Absatz 3 ist die entsprechende Anpassung der weiteren Nummerierung erforderlich

§ 4 Die Änderungen werden als sinnvoll und zielführend betrachtet.

Zu § 4 Absatz 3 neu wird folgende Ergänzung angeregt: "*Entgeltpflichtige, deren Entnahmemengen unterhalb der Bagatellgrenzen nach § 1, Satz 12 liegen, können einen Antrag nach § 5 auf Förderung der Installation geeigneter Messeinrichtungen stellen*"

Aus Gründen der Gerechtigkeit erscheint dies sinnvoll, da derartige Entgeltpflichtige keine Möglichkeit haben, ihre Ausgaben mit dem (nicht anfallenden) Wasserentnahmeentgelt zu verrechnen. Darüber hinaus wären dadurch auch insgesamt mehr verlässliche Messstellendaten

verfügbar.

§ 5 Die Änderungen werden als sinnvoll und zielführend betrachtet.

Landau, den 08.11.2023

PD Dr. Hans Jürgen Hahn